

Vollziehungs-Direktorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nuova zu Florenz. Diejenigen, die sich nicht nach diesem Befehle richten, werden zur Gefängnißstrafe verurtheilt, und bei wiederholter Widerseßlichkeit zu einer doppelt strengen Einferkerung als das erstemal.

Das Vollz. Direkt., B. Repr., konnte Ihnen die Mittheilung eines solchen bisher in der Geschichte der Kriege und Revolutionen unerhörten Schrittes nicht vorenthalten. Vorbehalten blieb es der Koalition der Könige gegen die Freiheit, das Beispiel einer so ungeraden Politik zu geben.

Ohne Zweifel erregt es in Ihnen das Gefühl des höchsten Unwillens, der bei der Nachricht eines despotisch ungerechten Verfahrens jeden Republikaner durchdringt.

Republikanischer Gruß!

Der Pras. des Vollz. Direkt.

Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.

Mousson.

Ruhn. Unsere noch verirrtten Mitbürger können an diesem Beispiel lernen, was sie von den ordnungstiftenden Oestreichern und Russen zu erwarten haben. Einmal die Wiederherstellung der vorigen Ordnung und Ruhe nicht. Gewiß ist der, welcher diese Heere auf unsern Boden zurückwünscht, kein redlicher sein Vaterland liebender Bürger.

Muce bekräftiget Ruhn's Aeußerungen, besonders durch belehrende Rückblicke auf die Graubündner Geschichte. Beide stimmen zu einer Commission.

Diese Botschaft wird an eine aus den Br. Ruhn, Herzog v. Eff., Gysendörfer, Labhard und Legler bestehende Commission gewiesen.

Wegen Schneiders Abwesenheit wird Geyser in die Commission wegen B. Euginbühl geordnet.

Weber erhält Urlaubverlängerung bis zu seiner Wiedergenesung.

Senat, II. Oktober.

Präsident: Frossard.

Mittelholzer, im Namen einer Commission, legt folgenden Bericht vor:

Bürger Senatoren!

Die Commission, welcher Ihr den Beschluß des großen Raths vom 2ten dieses Monats, mittelst welchem der Stadtgemeinde Zug die von der Verwaltungskammer von Waldstätten als Nationalgut angesprochenen verschiedenen Güter und Kapitalien, als ein der Gemeinde Zug ausschließlich wahres Eigenthum zugesichert werden, zu näherer Untersuchung übergeben, hat allererst die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums, den von dem Finanzminister demselben hierüber erstatteten Bericht, und endlich das Gesetz vom 3. Apr. 1799, in welchem die Kennzeichen bestimmt sind, nach denen die Nationalgüter von den Gemeindgütern unterschieden werden müssen, genau durchgegangen.

Die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums giebt deutlich zu erkennen, daß dasselbe, als es die liegenden Güter und Kapitalien von Zug angesprochen, es in Kraft des 6. Art. des Gesetzes vom 3. Apr. gethan habe, welcher also lautet: „Die Güter, über welche die ehemaligen Regierungen zum öffentlichen Gebrauch verfügten, sollen als Nationalgüter angesehen werden, so lange nicht durch augenscheinlichen Beweis das Gegentheil dargethan wird.“

Die gleiche Botschaft führet nun aber die vier unumstößlichen Gründe an, mit welchen das Vollziehungsdirektorium von der durch die Stadtgemeinde Zug abgeordneten Deputation überzeugt worden, daß das augenscheinliche Gegentheil hier der Fall sey. (Die Forts. folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirektorium, auf die Anzeige der Verwaltungskammer des Kant. Thurgau, daß zufolge einer Proklamation die provisorische Regierung, die während der Anwesenheit der Kaiserlichen eingesetzt wurde, der Zehnden sowohl von den Zehndherren, als den geistlichen Corporationen und als direkte Abgabe des Staates eingezogen worden;

In Erwägung, daß einerseits die Zehndrechte und anderseits die Zehndverbindlichkeiten durch die Gesetze vom 30. Mai aufgehoben;

In Erwägung, daß folglich die Beziehung der Zehnden gesetzwidrig, und das bezogene Gut kein Eigenthum von Individuen oder Corporationen seyn kann,

b e s c h l i e ß t

1) Der Ertrag der großen Zehnden, welche in diesem Jahre entweder von Privatpersonen oder geistlichen Corporationen, oder als direkte Staatsauslage bezogen wurden, sey als Nationaleigenthum erklärt.

2) Alle diejenigen, welche eine oder mehrere Zehndarten entweder in Natura oder in Geld bezogen haben, seyen verpflichtet, dieselbe der Verwaltungskammer zurückzustellen.

3) Der Ertrag der Zehnden soll zur Unterstützung der Gemeinden, die am dürftigsten sind, verwendet werden; sey es, daß man für sie den Requisitionen der fränkischen Armee Genüge leistet, oder daß man ihnen unmittelbar mit demselben zu Hülfe kommt.

4) Der Werth des Ertrages soll von dem durch das Gesetz vom 20. Nov. bestimmten Postkaufspreise, welcher von den Zehndpflichtigen zu entrichten ist, abgezogen werden.

Wahlen der Beamten der helvetischen Republik vom Jahr 1799.

(Fortsetzung.)

IV.

Wahlversammlung des Kantons Luzern, am 2 — 6. Wintermonat 1799 gehalten.

Präsident: Lorenz Mayr von Luzern.

Stimmzahler: Mooser, Kantonsrichter; Kilchmann, Repräsentant; Burgisser, Kantonsrichter; Banz, Verwalter.

Secretärs: Wicki, Unteragent, v. Schüpfheim; Bury, Kantonsrichter; Balthasar Hecht v. Willisau; Joseph Zemp, Arzt, v. Schüpfheim.

W a h l e n.

Mitglied des Senats: Mooser, Kantonsrichter.

Suppleant des Obergerichtshofs: J. Melchior Bürgisser, Kantonsrichter.

Mitglied der Verwaltungskammer: Lorenz Mayr v. Luzern, ausgetretenes Glied der Kammer.

Fünf Suppleanten der Verwaltungskammer: Aloys Rustoni v. Sursee; Alexander Wohlschlegel v. Münster; Caspar Büoler v. Luzern; Johann Schumacher v. Doppelschwand.

Dieser nahm die Ernennung nicht an; an seine Stelle ward gewählt:

Jost Felber v. Hergiswyl.

Naniyi Segesser v. Luzern.

Vier Kantonsrichter: Jakob Bachmann von Kuswyl; Balthasar Hecht von Willisau; Joseph Meyer von Dagmersellen; Martin Amrhin v. Luzern.

Zwölf Kantonsgerichtsuppleanten: Alexander Wohlschlegel von Münster; Joh. Jakob Schneider, Agent, von Hasli; Daniel Büoler v. Buren; Anton Reiss v. Wohlhusen; Joseph Gurdi v. Hergiswyl; Carl Studer von Pfaffnach; Johann Mus v. Hochdorf; Joh. Georg Widmer v. Rothenburg; Niklaus Dürler v. Luzern; Dominik Bucholzer von Horw; Joseph Schindler, Sohn, v. Luzern; Melchior Kammermann von Oberkirch.

Mitgl. des Distriktsgerichts Luzern: Joseph Hofmann, Agent, von Weggis.

Kuswyl: Johann Rühli von Rüdiswyl.

Hochdorf: Jos. Rüter von Junwyl.

Da dieser die Ernennung ausschlug, ward an seine Stelle ernannt:

Martin Wyder von Merenschwand.

Münster: Joseph Fleischlin von Kommlen.

Willisau: Joseph Wyl von Alberschwyl.

Sursee: Paul Furrer von St. Erhard.

Sempach: Mooser, Agent, von Rothenburg.

Altishofen: Leonz Bossart v. Stebikon.

Schüpfheim: Joseph Glanzmann v. Escholzmatt; Johann Stadelmann v. Escholzmatt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Grosser Rath, 17. Oktob. Behandlung von Bittschriften.

Senat, 17. Oktob. Annahme von zwei Beschlüssen, die die Gehalte der Angestellten bei der Kanzlei des Senats festsetzen. Die Revisionscommission der Constitution legt die Uebersicht der Abänderungen in der innern Verwaltung der Republik vor.